



Regierungspräsidium Darmstadt • D – 64278 Darmstadt

Flug- und Modellsportverein  
Dieburg 1970 e.V.  
Herrn Vorsitzenden  
Christian Schott  
Schlossgartenweg 8 a

64807 Dieburg

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1 – 3 (Wilhelminenhaus)  
D – 64283 Darmstadt

Datum: 30. Mai 2003  
Unser Zeichen: III 33.3 – 66m 08/05 - Dieburg -  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: Januar 2003

Ihr Ansprechpartner: Herr Strubel  
Zimmernummer: 2306A  
Telefon: (0 61 51) 12 - 89 21  
Telefax: (0 61 51) 12 - 38 51  
E-mail: t.strubel@rpda.hessen.de

## NACHTRAG ZUR ERLAUBNIS

### A.

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Neufassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert am 14.12.2001 (BGBl. I S. 396) - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30.10.2001 (GVBl. I S. 443) - wird die dem

### Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V.

am 27.11.1995 vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte und zuletzt am 02.03.2000 bis 15.02.2005 verlängerte Erlaubnis, auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Flurstück Nr. 15, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben, wie folgt geändert:

1. Auf dem o.a. Gelände dürfen Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 25 kg betrieben werden.
2. Die Auflage III A 21 aus der Erlaubnis vom 27.11.1995 erhält folgende Fassung:
  - a) Bei Unfällen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung gemäß § 5 LuftVO zu veranlassen.

Das Dienstgebäude Wilhelminenhaus ist vom Hauptbahnhof aus mit den Linien D, F oder 3 in ca. 5 Minuten zu erreichen.  
Wir haben erweiterte Servicezeiten Mo bis Do von 08:00 bis 16:30 Uhr und Fr von 08:00 bis 15:00 Uhr.





b) Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter

das Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt  
(Tel.: 06151/12-6015, -3850, -8921 oder per FAX: 06151/12-3851)

zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die Beauftragte für  
Luftaufsicht

Frau VA Dorothy van Cleef, Tel.: 0177/3291710 zu erfolgen.

Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim  
Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in Wiesbaden (Tel.: 0611/  
3531810) zu erfolgen.

Dieser Nachtrag ist der Erlaubnis beizuheften. Die übrigen, nicht geänderten Teile  
(Bedingungen und Auflagen) der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt vom  
27.11.1995 und 02.03.2000 (Az.: s.o.) gelten uneingeschränkt weiter.

Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Wahrung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleiben vorbehalten. Auf die Straf- und Bußgeld-  
vorschriften der §§ 58 ff. Luftverkehrsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

## B.

### Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Genehmigung ist nach § 107 LuftVZO i.V.m. § 1 Abs. 1 der  
Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S.  
346), zuletzt geändert am 10.02.2003 (BGBl. I, S. 182 – Art. 3) kostenpflichtig.

Die Kosten dieser Genehmigung werden Ihnen auferlegt.

Gemäß § 2 LuftKostV i.V.m. dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Abschnitt VI 16)  
wird die Verwaltungsgebühr für die vorliegende Genehmigung auf

**50,-- €**

festgesetzt.

Der Betrag ist mittels beigefügtem Überweisungsträger oder unter Angabe des o.a.  
Aktenzeichens und des Kassenzeichens 07 50 - 111 11 - 0740/0010 auf das Konto des  
Finanzamtes Darmstadt - Staatskasse - Kto.-Nr. 5093400009 bei der Landesbank Hes-  
sen -Thüringen - Girozentrale - BLZ: 508 500 49 - bis zum 04.07.2003 einzuzahlen.

### Begründung:

Der Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V. beantragte mit Schreiben vom  
November 2002 die Zulassung von Flugmodellen bis zu einem Höchstgewicht von  
25 kg.



Die Zulassung von Flugmodellen mit einem Gewicht bis zu 25 kg konnte erfolgen, da mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen vom 13.06.2001 der § 1 der LuftVZO (Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung) festgelegt wurde, dass Flugmodelle (unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden) erst einer Musterzulassung bedürfen, wenn sie mehr als 25 kg Höchstgewicht aufweisen.

Die Änderung der Auflage III A 21 erfolgte aus redaktionellen Gründen.

Bei der Gebührenfestsetzung wurde § 2 Abs. 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) berücksichtigt.

Danach ist eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr zu erheben, die für die Erteilung erhoben werden müßten, wenn lediglich die Erlaubnis erneuert, geändert oder die Gültigkeit verlängert wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Gebührenfestsetzung von 50,-- € als angemessen anzusehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Strubel

